



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1014 Wien

Seitrich GESETZENTWURF  
Z! 30.3.90

Datum: 28. MRZ. 1990

Verteilt

30.3.90 90

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

278/90/Dr.Be/Be

27.3.1990

BETRIFF:

Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst- und Pflegefreistellung (Dienstfreistellungsgesetz - DFG)

*H. Mayer*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelt zum oa. Betreff wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll



Der Kammerdirektor:

*Mayer*

Beilagen



# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0\*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSER ZEICHEN	DATUM
ZI.51.130/1-1/1990	15.2.1990	278/90/Dr.Be/Be	20.3.1990
BETRIFFT: <u>Entwurf eines Bundesgesetzes über Dienst- und Pflegefreistellung (Dienstfreistellungsgesetz - DFG)</u>			

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, ZI.51.130/1-1/1990, vom 15.2.1990, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum oa. Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf wird abgelehnt.

Zu § 2 Abs.1:

Der dem § 8 Abs.3 AngG nachgebildete § 2 Abs.1 des Entwurfes schränkt nunmehr auf den Vorsatz ein, welcher in der Praxis kaum nachgewiesen werden kann. Durch die Beibehaltung des § 8 Abs.3 AngG und des § 1154 b ABGB werden darüberhinaus Ansprüche bei Dienstverhinderung bzw. auf Dienstfreistellung in mehreren Gesetzen geregelt.

Zu § 2 Abs.2:

Es ist nicht einsichtig, warum im vorliegenden Entwurf gegenüber dem § 16 Urlaubsgesetz die Worte "nach Antritt des Arbeitsverhältnisses" fehlen.

b.w.

- 2 -

Zu § 2 Abs.3:

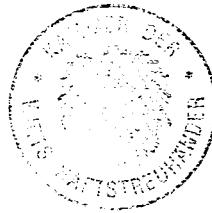
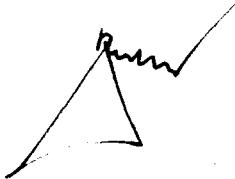
Sowohl der vorgesehenen Dienstfreistellung beim Ausfall einer Betreuungsperson als auch der beabsichtigten Erhöhung auf das zweifache Höchstausmaß kann nicht zugestimmt werden, da die im Bereich des Betreffenden auftretenden diesbezüglichen Dienstverhinderungen keinesfalls auf den Arbeitgeber überwälzt werden sollten.

Die vorgesehene Anhebung auf das zweifache Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit führt überdies zu einer weiteren Steigerung der Lohnnebenkosten, welche eine weitere unzumutbare Belastung für die Arbeitgeber darstellt.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt werden.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

